

Steuern und Umlagen

Strom

Stand ab		01.01.2022	01.07.2022	01.01.2023	01.01.2024	01.01.2025
EEG-Umlage ¹	in ct/kWh	3,723	0,000	0,000	0,000	0,000
KWKG-Aufschlag	in ct/kWh	0,378	0,378	0,357	0,275	0,277
§ 19 StromNEV-Umlage; ab 01.01.2025 Aufschlag für besondere Netznutzung ²	in ct/kWh	0,437	0,437	0,417	0,643	1,558
Offshore-Netzumlage	in ct/kWh	0,419	0,419	0,591	0,656	0,816
§ 18 AbLaV-Umlage ³	in ct/kWh	0,003	0,003	0,000	0,000	0,000
Stromsteuer	in ct/kWh	2,050	2,050	2,050	2,050	2,050
Nettosumme	in ct/kWh	7,010	3,287	3,415	3,624	4,701
Bruttosumme inkl. 19 % USt.	in ct/kWh	8,342	3,912	4,064	4,313	5,594

¹ Seit dem 01.01.2023 ist die EEG-Umlage vollständig abgeschafft.

² Ab dem 01.01.2025 werden die Kosten der § 19 Umlage und die Kosten für die Integration der EE-Anlagen gemeinsam als „Aufschlag für besondere Netznutzung“ berechnet.

³ Seit dem 01.07.2023 ist § 18 Abs. 1 AbLaV außer Kraft getreten.

Erdgas

Marktgebiet Trading Hub Europe GmbH (THE)

Marktgebiet Trading Hub Europe GmbH (THE)	Stand ab	01.04.2024	01.07.2024	01.01.2024	01.07.2025	01.10.2025
CO ₂ -Aufschlag	in ct/kWh	0,8163	0,8163	0,9977	0,9977	0,9977
SLP-Bilanzierungsumlage (§ 29 GasNZV)	in ct/kWh	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Konvertierungsumlage	in ct/kWh	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0180
Gasspeicherumlage	in ct/kWh	0,1860	0,2500	0,2990	0,2890	0,2890
Energiesteuer	in ct/kWh	0,5500	0,5500	0,5500	0,5500	0,5500
Nettosumme	in ct/kWh	1,5523	1,6163	1,8467	1,8367	1,8547
Bruttosumme inkl. 19 % USt.	in ct/kWh	1,8472	1,9234	2,1976	2,1857	2,2071

* Vom 01.10.2022 bis zum 31.03.2024 galt ein verminderter Umsatzsteuersatz von 7 Prozent aus dem Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz.

Gesetzliche Steuern und Umlagen

EEG-Umlage

Mit der EEG-Umlage wurde die Erzeugung von Strom in Anlagen erneuerbarer Energieträger gefördert, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütet wurden. Seit dem 01.01.2023 ist die EEG-Umlage abgeschafft und gilt nicht mehr.

KWKG-Aufschlag

Kraft-Wärme-Kopplungs-(KWK-)Anlagen erzeugen gleichzeitig Strom und Wärme. Dadurch wird ein höherer Nutzungsgrad erreicht, wodurch Brennstoff eingespart und Kohlendioxid-Emissionen gemindert werden können. Betreiber von KWK-Anlagen erhalten eine gesetzlich festgelegte Förderung. Diese Kosten werden gemäß § 12 EnFG auf die Letztverbraucher umgelegt.

§ 19 StromNEV-Umlage/Aufschlag für besondere Netznutzung

Seit dem 01.01.2025 werden die Kosten der § 19 StromNEV-Umlage, d.h. die Mindereinnahmen durch reduzierte Netzentgelte, und die Kosten für die Integration der EE-Anlagen (Erneuerbare-Energien-Anlagen) gemeinsam als "Aufschlag für besondere Netznutzung" auf alle Stromverbraucher umgelegt.

Offshore-Netzumlage

Können Windparks auf See nicht rechtzeitig an die Stromnetze an Land angeschlossen werden, entstehen für die Netzbetreiber Kosten, die sie nicht selbst verschuldet haben. Die Offshore-Netzumlage deckt daher Schadensersatzkosten für Netzbetreiber durch Verzögerungen oder Ausfälle bei der Netzanbindung von Windparks auf See. Diese Kosten werden gemäß § 12 EnFG auf die Letztverbraucher umgelegt.

AbLaV-Umlage

Mit der Umlage wurden die Kosten der Übertragungsnetzbetreiber aus der Verordnung zu abschaltbaren Lasten finanziert. Die aus der Verordnung zu abschaltbaren Lasten entstehenden Belastungen wurden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt. Seit dem 01.07.2023 ist § 18 Abs. 1 AbLaV außer Kraft getreten.

Stromsteuer/Energiesteuer

Verbrauchssteuern, die seit 1998 nach dem Gesetz zur ökologischen Steuerreform erhoben werden, um Anreize zum energieeffizienten Verhalten zu setzen. Diese Verbrauchssteuern werden vom Energieversorger erhoben und an den Fiskus abgeführt.

SLP-Bilanzierungsumlage

Die SLP-Bilanzierungsumlage ist zu entrichten, um die Ausgleichsenergien für den unplanmäßigen Ausgleich von Schwankungen der Netzlast zu finanzieren. Die Kalkulation der Kosten wird von den staatlichen Regulierungsbehörden kontrolliert, halbjährlich neu festgelegt und ist von allen Gasversorgern bei der Belieferung von Endkunden in gleicher Höhe zu zahlen.

Konvertierungsumlage

Die Konvertierungsumlage auf physische Einspeisungen kann neben dem Konvertierungsentgelt erhoben werden, falls die Erlöse aus dem Konvertierungsentgelt nicht ausreichen, um die durch die Konvertierung entstandenen Kosten zu decken. Die Marktgebietsverantwortlichen NCG und Gaspool erheben eine Konvertierungsumlage auf die täglich in einen Bilanzkreis eingespeisten Einspeisemengen.

CO₂-Aufschlag

Der CO₂-Aufschlag bildet die Kosten für den Erwerb von CO₂-Emissionshandelszertifikaten im nationalen Emissionshandel nach BEHG ab.

Gasspeicherumlage (§ 35e EnWG)

Die Gasspeicherumlage dient zur Einhaltung der Füllstandsvorgaben für die Gasspeicher.

Netzentgelte

Netznutzungsentgelt

Entgelte des Energienetzbetreibers für den Transport und die Verteilung der Energie sowie den damit verbundenen Dienstleistungen.

Konzessionsabgabe

Entgelte an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen. In den Energiepreisen werden daher auch die jeweiligen Konzessionsabgaben weiterbelastet und an den Netzbetreiber abgeführt.

Messung bzw. Messdienstleistung

Die Messung beinhaltet die Ermittlung des Energieverbrauchs sowie die Erfassung, Verwaltung und Bereitstellung der Zählerdaten. Die Kosten werden vom Netzbetreiber bzw. Messdienstleister in Rechnung gestellt.

Messstellenbetrieb

Der Messstellenbetrieb umfasst den Ein- und Ausbau sowie Betrieb und Wartung von Zählern. Diese Kosten werden vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt.

Hinweis

Kunden außerhalb der Grundversorgung werden bei Änderungen der Steuern, Abgaben und Netzentgelte nicht mehr gesondert informiert. Diese Änderungen können diesem Dokument oder der Jahresrechnung entnommen werden. Kunden innerhalb der Grundversorgung werden weiterhin über jede Änderung ihres Endpreises schriftlich informiert.